



FORMBLATT F6 – Erklärung zu §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen

Nur für Unterauftragnehmer, Mitglieder von Bietergemeinschaften und Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber / Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe)!

1) Erklärung zu § 123 GWB

Das Unternehmen erklärt hiermit, dass

- keine Person, deren Verhalten nach § 123 Absatz 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und / oder gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten:
 - § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),



FORMBLATT F6 – Erklärung zu §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen

- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- das Unternehmen seinen Zahlungen von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt hat, dass das Unternehmen gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung verstoßen hat.

Erläuterung bei Nichtabgabe der vorstehenden Erklärung zu § 123 GWB:

.....

.....

.....

2) Erklärung zu § 124 GWB

Das Unternehmen erklärt hiermit, dass

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- das Unternehmen (inkl. Personen, die als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche*r gehandelt haben) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
- das Unternehmen nicht mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,



FORMBLATT F6 – Erklärung zu §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen

- kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- bis zum heutigen Tag bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags (durch das Unternehmen) keine erheblichen und / oder fort-dauernden Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung erkennen las-sen hat, die zu einer Erklärung der vorzeitigen Beendigung, zu einer Forderung nach Schadensersatz oder zu einer anderen vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben,
- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begeht und keine Auskünfte zurückhält,
- das Unternehmen
 1. nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 2. nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzu-lässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 3. nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflus-sen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Erläuterung bei Nichtabgabe der vorstehenden Erklärung zu § 124 GWB:

.....

.....

.....



FORMBLATT F6 – Erklärung zu §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen

3) Erklärung zu spezialgesetzlichen Ausschlussgründen (§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes / § 19 des Mindestlohngesetzes / § 98c Aufenthaltsgesetz / § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz / § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Das Unternehmen erklärt hiermit, dass

- keine Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vorliegen, die nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, und - unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens - kein Einzelfall vorliegt, in dem angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer entsprechenden schwerwiegenden Verfehlung (i.S. eines Verstoßes nach § 23 AEntG) des Bieters besteht.
- keine Verstöße gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) vorliegen, die nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.
- es oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte*r (I.) nicht nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder (II.) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.
- es oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte*r nicht nach
 1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
 2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
 4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbucheszu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist oder - unabhängig von der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens - kein Einzelfall vorliegt, in dem angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer entsprechenden schwerwiegenden Verfehlung (i.S. der aufgeführten Tatbestände) besteht.
- sein Unternehmen nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden ist.



FORMBLATT F6 – Erklärung zu §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen

Erläuterung bei Nichtabgabe der vorstehenden Erklärungen:

.....

.....

.....

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe vorstehender Erklärung unseren Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Vollständige Bezeichnung
des Unternehmens

Rechtsform des Unterneh-
mens

Anschrift des Unternehmens

.....

Name des / der erklärenden
Mitarbeiter*in; des / der Ver-
treter*in des Unternehmens